

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Sanierungsscheck für Private 2018

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive

Förderungsfähigkeit des Objektes 3

1. Was ist zu beachten, wenn das Alter des Gebäudes nicht genau bekannt ist?3
2. Brauche ich einen Energieausweis?3
3. Welcher U-Wert gilt, wenn Wand- bzw. Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben?.....3
4. Wie weiß ich, welche Sanierungsvariante ich beantragen kann/soll?3
5. Welches Antragsformular verwende ich bei einem Reihen- oder Doppelhaus?3
6. Ist mein Zweifamilienhaus förderungsfähig?3
7. In einem mehrgeschoßigen Wohnbau wird meine Wohnung als einzige thermisch saniert. Kann ich für meine Wohnung eine Förderung beantragen?3
8. Kann ich auch einen Antrag für die Sanierung meines Nebenwohnsitzes stellen?3
9. Ich wohne im Ausland, das Objekt das ich sanieren möchte ist aber in Österreich. Kann ich dennoch eine Förderung beantragen?4
10. Kann ich bei der Vermietung von Privatzimmern auch einen Förderungsantrag stellen?.....4
11. Ich habe bereits in den Vorjahren im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck“ eine Förderung erhalten. Darf ich dieses Jahr wieder einreichen?4
12. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?.....4
13. Was ist bei der thermischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten?4

Förderungsfähige Kosten 4

14. Wie weiß ich, welche Kosten förderungsfähig sind?4
15. Kann ich eine Förderung nur für den Energieausweis erhalten?4
16. Was sind Planungskosten?4
17. Gibt es Zuschläge für die Verwendung nachwachsender Dämmstoffe?5
18. Gibt es auch einen Zuschlag für die Verwendung von Dämmstoffen mit Umweltzeichen?5
19. Wie groß muss eine Solaranlage zur Beheizung des Gebäudes im mehrgeschoßigen Wohnbau sein?5
20. Meine Solaranlage zur Beheizung des Gebäudes ist kleiner als 10 m². Wird die Anlage trotzdem gefördert?5
21. Ich errichte ein Wärmeerzeugungssystem zur Beheizung des Gebäudes und zusätzlich eine Solaranlage zur Warmwasserbereitung. Werden beide Systeme gefördert?5
22. Ich errichte eine thermische Solaranlage zusätzlich zu einer bestehenden Ölheizung. Muss ich die Ölheizung demontieren und entsorgen?5
23. Ich errichte eine thermische Solaranlage und ersetze die bestehende Ölheizung durch ein neues Ölbrennwertgerät. Was ist hierbei zu beachten?5
24. Kann ich auch bei Ersatz einer Elektroheizung (Nacht- oder Direktspeicheröfen) den „Raus aus Öl“- Bonus in Anspruch nehmen?5
25. Werden auch Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Sanierungsschecks gefördert?5

Mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW) 6

26. Was ist ein mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW)?6
27. Sind Sanierungen bei Mietzinshäusern/Mietwohnungen förderungsfähig?6
28. Was ist eine Sanierungsvereinbarung?6
29. Wie sind bei WohnungseigentümerInnengemeinschaften die Förderungsanträge zu stellen? ...6
30. Wer muss bei Wohnungseigentum oder Wohnungsmiete den Förderungsantrag stellen?6
31. Ich bin bevollmächtigte/r VertreterIn einer WEG, welche Aufgaben habe ich im Rahmen der Antragstellung und Endabrechnung?7

Förderungshöhen **7**

- 32. Wie hoch ist die max. Förderung?7
- 33. Wie berechnet sich der aliquote Anteil der Kosten im mehrgeschoßigen Wohnbau?7
- 34. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung beantragt werden?7
- 35. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme?8

Förderungsfristen **8**

- 36. Welches Datum wird als Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet?8
- 37. Werden Maßnahmen gefördert, die vor Antragstellung durchgeführt wurden?8
- 38. Ist die Auftragserteilung bzw. Anzahlung vor Antragstellung möglich?8
- 39. Was ist, wenn ich nicht alle beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen kann?8

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung **8**

- 40. Müssen die Unterlagen zur Antragstellung im Original oder in Kopie vorgelegt werden?8
- 41. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn das zu sanierende Objekt nicht mein Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss?8
- 42. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung?9
- 43. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungsweberin ausgestellt sein?9
- 44. Ich habe eine Firma die Sanierungs-/Planungs-/Materialleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?9
- 45. Ist der Energieausweis dem Antrag beizulegen?9
- 46. Wo finde ich im Energieausweis den Wert für den Heizwärmebedarf des Referenzklimas (HWB_{RK} in kWh/m^2a)?10

Kontakt **11**

- 47. Wer kann mir weitere Fragen zum „Sanierungsscheck für Private 2018“ beantworten?11

Förderungsfähigkeit des Objektes

1. Was ist zu beachten, wenn das Alter des Gebäudes nicht genau bekannt ist?

Falls aufgrund des Alters des Gebäudes keine Baubewilligung existiert, gilt das am Energieausweis angegebene Jahr bzw. eine plausible Schätzung (z.B. 1900).

2. Brauche ich einen Energieausweis?

Dies ist abhängig von der Sanierungsart. Für eine Einzelbaumaßnahme inkl. Tausch des Heizungssystems ist kein Energieausweis erforderlich. Bei einer umfassenden Sanierung oder Teilsanierung ist der Energieausweis eine Förderungsvoraussetzung und ist die Basis zum Ausfüllen des Formularanhanges „Technische Details Energieausweis“ im Antrag. Der Energieausweis selbst ist bei der Einreichung des Förderungsantrages nicht vorzulegen. In einem Zweifamilienhaus bzw. in einem mehrgeschoßigen Wohnbau (MGW) ist der Energieausweis jeweils für das gesamte Wohngebäude auszustellen.

3. Welcher U-Wert gilt, wenn Wand- bzw. Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben?

Sollten unterschiedliche Wand- und Deckenaufbauten bestehen, so ist der über die Fläche gemittelte U-Wert einzutragen.

4. Wie weiß ich, welche Sanierungsvariante ich beantragen kann/soll?

Der/Die EnergieausweiserstellerIn gibt im Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ auf Basis der Angaben im Energieausweis an, ob das Gebäude nach Umsetzung der Maßnahmen den Kriterien einer umfassenden Sanierung klimaaktiv Standard, umfassenden Sanierung guter Standard oder Teilsanierung 40% entspricht. Für eine Einzelbaumaßnahme inkl. Tausch des Heizungssystems ist kein Energieausweis erforderlich.

5. Welches Antragsformular verwende ich bei einem Reihen- oder Doppelhaus?

Reihenhäuser werden wie Einfamilienhäuser behandelt, ein Doppelhaus wie ein Zweifamilienhaus. In beiden Fällen verwenden Sie bitte das Antragsformular „Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus“.

6. Ist mein Zweifamilienhaus förderungsfähig?

Ein Zweifamilienhaus (zwei getrennte Wohneinheiten mit eigener Wohnungseingangstüre, Küche und Bad) mit verschiedenen Eigentums-/Mietverhältnissen ist folgendermaßen förderungsfähig:

Gibt es für die beiden getrennten Wohneinheiten jeweils eine/n EigentümerIn oder MieterIn, kann vom/von der EigentümerIn/MieterIn für die jeweilige Wohneinheit eine Förderung beantragt werden. Bei gemeinsamen Rechnungen/Angeboten werden die Kosten entsprechend dem angegebenen Aufteilungsschlüssel auf die jeweiligen Wohneinheiten aufgeteilt. Beide FörderungsnehmerInnen müssen als RechnungsempfängerInnen angegeben werden.

7. In einem mehrgeschoßigen Wohnbau wird meine Wohnung als einzige thermisch saniert. Kann ich für meine Wohnung eine Förderung beantragen?

Einzelwohnungen, die thermisch saniert werden, erreichen in der Regel nicht den Standard einer Teilsanierung 40% oder umfassenden Sanierung. Sollte im Einzelfall dennoch eine förderungsfähige Sanierungsart erreicht werden, erfolgt die Antragstellung über das Formular für Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus. In diesem Fall müssen die Energieausweise (Bestand und Sanierung) nur für die Wohnung berechnet werden.

8. Kann ich auch einen Antrag für die Sanierung meines Nebenwohnsitzes stellen?

Ja. Bitte beachten Sie aber, dass jede/r FörderungswerberIn im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2018“ nur **einmal** eine Förderung beantragen und erhalten kann.

9. Ich wohne im Ausland, das Objekt das ich sanieren möchte ist aber in Österreich. Kann ich dennoch eine Förderung beantragen?

Ja. Die Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2018“ gilt für Objekte im Inland unabhängig vom Wohnsitz des Eigentümers/Mieters.

10. Kann ich bei der Vermietung von Privatzimmern auch einen Förderungsantrag stellen?

Ja. Wenn Sie nicht mehr als zehn Betten vermieten, ist eine Antragstellung im Rahmen des „Sanierungsscheck für Private 2018“ möglich. Die Rechnungen müssen auf den/die AntragstellerIn (Privatperson) lauten und von dieser auch bezahlt werden. Bei mehr als zehn Betten ist im Rahmen der „Sanierungsoffensive für Betriebe 2018“ um eine Förderung anzusuchen. Eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsscheck für Private 2018“ ist in diesem Fall nicht möglich.

11. Ich habe bereits in den Vorjahren im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck“ eine Förderung erhalten. Darf ich dieses Jahr wieder einreichen?

Ja. Haben Sie allerdings für eine Maßnahme an Ihrem Gebäude (z.B. Fenstertausch) bereits eine Förderung erhalten, können Sie für dieselbe Maßnahme nicht noch einmal einen Antrag stellen. Es kann nur für noch nicht geförderte Maßnahmen bei der Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2018“ eine Förderung beantragt werden.

12. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Das Unternehmen kann seinen Sitz im Ausland haben, jedoch müssen Kostenvoranschläge und Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

13. Was ist bei der thermischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten?

Für die Beantragung einer Förderung eines denkmalgeschützten Gebäudes sind folgende Schritte erforderlich:

- Abstimmung der Sanierungsmaßnahmen mit der jeweiligen Landesstelle des Bundesdenkmalamtes. Das Bundesdenkmalamt bestätigt die Sanierungsmaßnahmen in einem separaten Formblatt, das dem Förderungsantrag beigelegt werden muss. Das Formblatt ist nur bei den Landesstellen des Bundesdenkmalamtes erhältlich. Für die Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden ist der Heizwärmebedarf (spez. HWB_{RK}) um mindestens 20% zu reduzieren.
- Der Förderungsantrag, das Formblatt des Bundesdenkmalamtes sowie die „Technischen Details Energieausweis“ sind mit den entsprechenden Angeboten und sonstigen im Förderungsantrag angegebenen Beilagen bei einer Bausparkassenzentrale abzugeben.

Förderungsfähige Kosten

14. Wie weiß ich, welche Kosten förderungsfähig sind?

Eine ausführliche Liste der förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten finden Sie auf der Webseite www.sanierungsscheck18.at.

15. Kann ich eine Förderung nur für den Energieausweis erhalten?

Nein. Die Kosten für den Energieausweis werden als Planungsleistung anerkannt – diese werden mit bis zu max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten als förderungsfähige Kosten berücksichtigt. Eine Förderung nur für den Energieausweis alleine ist nicht möglich.

16. Was sind Planungskosten?

Unter Planungskosten versteht man immaterielle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der thermischen Sanierung notwendig sind. Dies können z.B. Kosten für eine Energieberatung (inkl. Ausstellung eines Energieausweises), das Architektenhonorar oder aber auch die Baustellenkoordination und -aufsicht sein. Planungskosten können bis max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

17. Gibt es Zuschläge für die Verwendung nachwachsender Dämmstoffe?

Ja. Ein Zuschlag von max. 1.000 Euro wird bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen gewährt. Nachwachsende Rohstoffe, für die dieser Zuschlag vergeben wird, sind z.B. Zellulose, Baumwolle, Flachs, Hanf, Holzfaser-Dämmplatten, Holzwole-Leichtbauplatten, Kokosfaser, Kork und Schafwolle. Die Förderung beträgt jedoch auch inklusive Zuschlag max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten. Für den Zuschlag muss der Anteil der nachwachsenden Dämmstoffe mindestens 25% aller im Zuge der Sanierung gedämmten Flächen betragen.

18. Gibt es auch einen Zuschlag für die Verwendung von Dämmstoffen mit Umweltzeichen?

Nein. Einen Zuschlag gibt es nur bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, z.B. Zellulose, Baumwolle, Flachs, Hanf, Holzfaser, Holzwole, Kokosfaser, Kork und Schafwolle.

19. Wie groß muss eine Solaranlage zur Beheizung des Gebäudes im mehrgeschoßigen Wohnbau sein?

Im mehrgeschoßigen Wohnbau kann die Bruttokollektorfläche der Solaranlage bezogen auf die Wohneinheit auch kleiner als 15 m² sein. Die gesamte Solaranlage muss jedoch mindestens 15 m² bei Flachkollektoren und mindestens 10 m² groß bei Vakuumröhrenkollektoren sein.

20. Meine Solaranlage zur Beheizung des Gebäudes ist kleiner als 10 m². Wird die Anlage trotzdem gefördert?

Nein. Es besteht aber die Möglichkeit für die Solaranlage eine Förderung beim Klima- und Energiefonds zu beantragen. Die dafür notwendigen Förderungskriterien zur Förderaktion Solaranlagen finden Sie unter: www.solaranlagen.klimafonds.gv.at.

21. Ich errichte ein Wärmeerzeugungssystem zur Beheizung des Gebäudes und zusätzlich eine Solaranlage zur Warmwasserbereitung. Werden beide Systeme gefördert?

Nein. Beim Sanierungsscheck kann nur ein Wärmeerzeugungssystem gefördert werden. Es besteht aber die Möglichkeit für die Solaranlage eine Förderung beim Klima- und Energiefonds zu beantragen. Die dafür notwendigen Förderungskriterien zur Förderaktion Solaranlagen finden Sie unter: www.solaranlagen.klimafonds.gv.at.

22. Ich errichte eine thermische Solaranlage zusätzlich zu einer bestehenden Ölheizung. Muss ich die Ölheizung demontieren und entsorgen?

Nein. Da die Solaranlage nur heizungsunterstützend betrieben werden kann, muss das bestehende fossile Heizungssystem nicht außer Betrieb genommen werden. Der „Raus aus Öl“- Bonus kann in Anspruch genommen werden, weil der Verbrauch des fossilen Brennstoffs jedenfalls deutlich reduziert wird.

23. Ich errichte eine thermische Solaranlage und ersetze die bestehende Ölheizung durch ein neues Ölbrennwertgerät. Was ist hierbei zu beachten?

Für die Errichtung einer thermischen Solaranlage kann im Rahmen des „Sanierungsscheck 2018“ der „Raus aus Öl“- Bonus nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die neue Ölheizung keine Förderung (z.B. Förderung des „Heizen mit Öl“ Energiefonds) in Anspruch genommen wird.

24. Kann ich auch bei Ersatz einer Elektroheizung (Nacht- oder Direktspeicheröfen) den „Raus aus Öl“- Bonus in Anspruch nehmen?

Ja. Für den Ersatz einer Elektroheizung durch eine klimafreundliche Heizungsanlage kann der „Raus aus Öl“- Bonus in Anspruch genommen werden

25. Werden auch Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Sanierungsschecks gefördert?

Nein. Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ist im Rahmen des „Sanierungsschecks“ nicht förderungsfähig.

Mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW)

26. Was ist ein mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW)?

Wohnbauten, die aus drei Wohneinheiten und mehr bestehen, gelten als mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW).

27. Sind Sanierungen bei Mietzinshäusern/Mietwohnungen förderungsfähig?

Ja. Kommt es infolge der Sanierung zu keiner Mietzins-/Entgelterhöhung, muss eine Vereinbarung mit der Mehrheit der MieterInnen gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen im Antragsformular „Sammelantrag mehrgeschoßiger Wohnbau“ vorliegen. Kommt es zu einer Mietzins-/Entgelterhöhung, ist eine Sanierungsvereinbarung zwischen allen MieterInnen und dem/der VermieterIn vorzulegen. Die thermische Sanierung muss alle Wohneinheiten umfassen. Jede/r MieterIn, der/die die jeweilige Vereinbarung abgeschlossen hat, kann um eine Förderung ansuchen. Der Antrag muss jedoch gemeinsam mit den anderen Anträgen in Form eines Sammelantrages für das gesamte Gebäude gestellt werden.

28. Was ist eine Sanierungsvereinbarung?

Eine Sanierungsvereinbarung ist eine schriftliche, zivilrechtliche Vereinbarung, die zwischen dem/der GebäudeeigentümerIn und allen MieterInnen abgeschlossen wird.

Informationen zu den zwingenden Inhalten einer Sanierungsvereinbarung finden Sie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Förderungsantrages „Sammelantrag mehrgeschoßiger Wohnbau“ unter „Allgemeines“ Punkt 5 und Punkt 6.

Bitte beachten Sie: In jedem Fall muss die Höhe und Laufzeit der Mietzinserhöhung in der Sanierungsvereinbarung angegeben sein. Ebenfalls muss vereinbart werden, dass die Mietzinserhöhung im Falle einer Förderung um die gesamte Förderungssumme und aliquot zur Nutzfläche der einzelnen Mietwohnungen reduziert wird.

Die Sanierungsvereinbarung muss von allen MieterInnen und EigentümerInnen unterfertigt und gemeinsam mit den Förderungsanträgen inklusive aller notwendigen Formularanhänge an die Bausparkassenzentralen übermittelt werden. Liegt die Sanierungsvereinbarung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so ist diese spätestens zum Baubeginn (geplanter Beginn der Maßnahmen) vorzulegen.

Eine vertragliche Besonderheit bei Förderungen mit Sanierungsvereinbarungen ist, dass, obwohl der Förderungsvertrag zwischen den einzelnen MieterInnen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting (KPC), zustande kommt, die Förderungen direkt an den/die GebäudeeigentümerIn ausbezahlt werden.

29. Wie sind bei WohnungseigentümerInnengemeinschaften die Förderungsanträge zu stellen?

Es muss ein einstimmiger Beschluss oder ein nicht mehr anfechtbarer Mehrheitsbeschluss der EigentümerInnengemeinschaft für die thermische Sanierung vorliegen, dieser ist im jeweiligen Antragsformular zu bestätigen. Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung ein einstimmiger Beschluss oder ein nicht mehr anfechtbarer Mehrheitsbeschluss der EigentümerInnengemeinschaft noch nicht vorliegen, so ist dies spätestens bis zum Baubeginn (geplanter Beginn der Maßnahmen) nachzuweisen. Die Förderung ist von jedem/jeder WohnungseigentümerIn für die eigene Wohnungseinheit zu beantragen, die Förderungsanträge müssen aber in Form eines Sammelantrages abgegeben werden. Kostenvoranschläge und Rechnungen lauten auf die WohnungseigentümerInnengemeinschaft. Die Förderung wird zur Gänze auf das Konto der WohnungseigentümerInnengemeinschaft überwiesen. Auch MieterInnen eines Wohnungseigentumsobjektes können einen Antrag stellen, wenn es dazu eine Vereinbarung zwischen VermieterIn und MieterIn gibt.

30. Wer muss bei Wohnungseigentum oder Wohnungsmiete den Förderungsantrag stellen?

Jede/r WohnungseigentümerIn oder MieterIn muss für seine/ihre Wohneinheit einen separaten Förderungsantrag ausfüllen und unterschreiben. Die Förderungsanträge und die zusätzlich benötigten Beilagen sind durch den/die bevollmächtigte/n VertreterIn, die Hausverwaltung oder

den/die GebäudeeigentümerIn gemeinsam, also in Form eines Sammelantrages für den gesamten mehrgeschoßigen Wohnbau, bei der Bausparkassenzentrale einzureichen.

31. Ich bin bevollmächtigte/r VertreterIn einer WEG, welche Aufgaben habe ich im Rahmen der Antragstellung und Endabrechnung?

Als bevollmächtigte/r VertreterIn der WohnungseigentümerInnengemeinschaft haben Sie die Aufgabe, die Anträge für die einzelnen WohnungseigentümerInnen als Sammelantrag an die Bausparkassenzentrale weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass jede/r WohnungseigentümerIn einen separaten Förderungsantrag (Seite 1 bis 3 des Antragsformulars „Sammelantrag mehrgeschoßiger Wohnbau“) ausfüllen und unterfertigen muss. Der Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ ist vom/von der EnergieausweiserstellerIn gutachterlich zu bestätigen. Die weiteren Formularanhänge „Projektdateien“ und die „Mieter-/EigentümerInnenliste“ sind vom/von der bevollmächtigten VertreterIn der WEG zu unterschreiben und zu stempeln.

Weiters fungieren Sie als AnsprechpartnerIn für eventuelle Rückfragen der Förderungsabwicklungsstelle. Im Anschluss an den Versand der Förderungszusagen erhalten Sie einen Link zur Online-Plattform der Endabrechnung und weitere Informationen zur Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen für den gesamten mehrgeschoßigen Wohnbau. Bitte beachten Sie, dass bei der Endabrechnung u.a. ein aktueller Aufteilungsschlüssel über die Online-Plattform hochzuladen und zu übermitteln ist.

Förderungshöhen

32. Wie hoch ist die max. Förderung?

Die Förderung inkl. Zuschläge beträgt **max. 30 %** der förderungsfähigen **Investitionskosten**. Planungskosten sind förderungsfähig und werden mit max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt. Außerdem gibt es eine max. Förderungsgrenze je nach beantragter Sanierungsart (siehe „Informationsblatt zur Förderungsaktion 2018“).

Dazu folgendes Beispiel: Ich bin EigentümerIn eines Einfamilienhauses und führe eine thermische Sanierung der Außenwand, obersten Geschoßdecke und der Fenster durch. Die oberste Geschoßdecke wird mit Zellulose gedämmt, also einem nachwachsenden Dämmstoff (siehe dazu auch Frage 17). Die Investitionskosten für die thermische Sanierung betragen 22.000 Euro, der Fenstertausch kostet 14.000 Euro und es fallen 1.500 Euro Planungskosten an. Zusätzlich wird der alte Ölkessel gegen eine klimafreundliche Biomassezentralheizung getauscht, die Kosten dafür und den Umbau der Heizzentrale betragen 24.000 Euro.

Laut dem Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ handelt es sich um eine umfassende Sanierung guter Standard. Die Förderung setzt sich daher wie folgt zusammen:

> umfassende Sanierung guter Standard	5.000 Euro
> Biomassezentralheizung	5.000 Euro
> Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen	1.000 Euro
> = max. Förderungsbetrag	11.000 Euro

33. Wie berechnet sich der aliquote Anteil der Kosten im mehrgeschoßigen Wohnbau?

Der aliquote Anteil der Investitionskosten als Basis für die Berechnung der Förderungshöhe für eine Wohneinheit wird anhand des Aufteilungsschlüssels, welcher als Prozentanteil im Formularanhang „Mieter-/EigentümerInnenliste“ angegeben wird, errechnet.

34. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung beantragt werden?

Für die beantragten Maßnahmen kann keine weitere Bundesförderung beansprucht werden. Ausnahmen gelten für Gebäude, die betrieblich UND privat genutzt werden. Hier kann für den

jeweiligen betrieblich genutzten Gebäudeteil separat um eine Bundesförderung angesucht werden. Eine Kombination mit einer Landesförderung zur thermischen Gebäudesanierung ist grundsätzlich möglich, wenn dies aus Sicht des jeweiligen Bundeslandes zulässig ist.

35. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme?

Bei dem in der Förderungszusage genannten Betrag handelt es sich um die für Sie max. reservierte Förderungssumme auf Basis der im Förderungsantrag angegebenen Daten und veranschlagten Kosten. Diese müssen unter Berücksichtigung des Dokumentes „Förderungsfähige Kosten“ eingetragen werden. Die Kostenvoranschläge dienen lediglich dem Planungsnachweis, werden jedoch inhaltlich nicht geprüft. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt. Der in der Förderungszusage genannte vorläufige Maximalbetrag kann jedoch im Rahmen der Auszahlung der Förderung in keinem Fall überschritten werden.

Förderungsfristen

36. Welches Datum wird als Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet?

Als Datum der Antragstellung gilt das Eingangsdatum des vollständigen Antrages (inkl. aller geforderten Beilagen) bei der Bausparkassenzentrale. Unvollständige Anträge werden von der Bausparkassenzentrale retourniert und gelten als NICHT eingegangen. Die Lieferung von Materialien und die Umsetzung der geförderten Maßnahmen müssen zwischen dem 01.01.2018 und dem 30.06.2020 erfolgen.

37. Werden Maßnahmen gefördert, die vor Antragstellung durchgeführt wurden?

Ja. Die Lieferung von Materialien und die Umsetzung der geförderten Maßnahmen müssen zwischen dem 01.01.2018 und dem 30.06.2020 erfolgen.

38. Ist die Auftragserteilung bzw. Anzahlung vor Antragstellung möglich?

Ja. Als Stichtag für den Beginn der Maßnahmen gilt der Liefertermin/die Lieferung von Materialien bzw. der Baubeginn. Bitte beachten Sie: Dies gilt nicht für betrieblich eingereichte Förderungsansuchen.

39. Was ist, wenn ich nicht alle beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen kann?

Die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen müssen vom/von der EnergieausweiserstellerIn auf Basis des Energieausweises neu berechnet werden. Entsprechen die neuen Ergebnisse der Heizwärmeeinsparung weiterhin den Förderungskriterien, können Sie dennoch eine entsprechende Förderung erhalten. Die genaue Förderungshöhe wird bei der Endabrechnung der durchgeführten Sanierung ermittelt.

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung

40. Müssen die Unterlagen zur Antragstellung im Original oder in Kopie vorgelegt werden?

Der Förderantrag und alle Beilagen können elektronisch per E-Mail eingereicht werden oder sind in Kopie vorzulegen. Originaldokumente werden nicht benötigt und nicht an den/die FörderungswerberIn retourniert.

41. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn das zu sanierende Objekt nicht mein Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss?

Im Zuge der Abwicklung der Förderung ist die KPC nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 verpflichtet, personenbezogene Daten zur Förderung an die Transparenzdatenbank zu übermitteln. Der Meldezettel gewährleistet eine fehlerfreie Eingabe der Daten in die Transparenzdatenbank und dient dem Abgleich mit dem zentralen Melderegister. Die Transparenzdatenbank wird seit 2013 vom Bundesministerium für Finanzen betreut und bietet eine Übersicht diverser in Anspruch genommener Förderungen. Nähere Informationen finden Sie unter www.transparenzportal.gv.at.

42. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung?

Nach Umsetzung der Maßnahmen sind folgende Unterlagen für die Endabrechnung an die KPC zu übermitteln:

- das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsformular
- alle Rechnungen von befugten Unternehmen inkl. einer ausgewiesenen Montage, die die geförderten Maßnahmen betreffen (Pauschalrechnungen können nicht akzeptiert werden)

Haben Sie eine E-Mail-Adresse am Förderungsantrag angeführt, erhalten sie anschließend an die Förderungszusage die „Information zur schnelleren Endabrechnung“. In diesem Schreiben ist Ihr persönlicher Zugang zur Online-Plattform enthalten, um die erforderlichen Endabrechnungsunterlagen rasch und unkompliziert per Upload an die KPC zu übermitteln. Des Weiteren finden Sie darin auch die Links zum Download der für die Endabrechnung erforderlichen Formulare „Endabrechnung“ und „Technische Details Energieausweis“. Letzteres ist erforderlich, falls die thermische Sanierung anders als im Antrag ursprünglich angeführt umgesetzt wurde).

Bitte beachten Sie: Das Formular „Tatsächlich durchgeführte Maßnahmen“ muss NICHT neuerlich ausgefüllt werden, wenn die Sanierung wie im Antrag angegeben durchgeführt wurde.

Haben Sie im Antrag keine E-Mail-Adresse angegeben, erhalten Sie das Endabrechnungsformular per Post gemeinsam mit der Förderungszusage.

Informationen zu den erforderlichen Unterlagen für die Endabrechnung sowie die Formulare stehen Ihnen auf der Webseite www.sanierungsscheck18.at zur Verfügung.

43. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ausgestellt sein?

Ja. Die zur Endabrechnung eingereichten Rechnungen müssen auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin lauten.

Eine Ausnahme besteht für den mehrgeschoßigen Wohnbau mit einstimmigem Beschluss bzw. nicht anfechtbarem Mehrheitsbeschluss der EigentümerInnengemeinschaft. Die Förderung ist von jedem/jeder WohnungseigentümerIn für die eigene Wohnungseinheit zu beantragen, Kostenvoranschläge und Rechnungen können aber auf die WohnungseigentümerInnengemeinschaft lauten.

Bei Vorliegen einer Sanierungsvereinbarung zwischen VermieterIn und allen MieterInnen oder einer Vereinbarung mit der Mehrheit der MieterInnen, dass es zu keiner Mietzins-/Entgeltserhöhung kommt, können die Rechnungen auf den/die GebäudeeigentümerIn lauten.

Bitte beachten Sie: Rechnungen, bei denen die Hausverwaltung die Rechnungsempfängerin ist, können nicht akzeptiert werden.

44. Ich habe eine Firma die Sanierungs-/Planungs-/Materialleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?

Ja. Sie können sich als Privatperson von Ihrem Unternehmen eine Rechnung über die umgesetzten Sanierungsmaßnahmen ausstellen lassen. Diese muss allerdings auch **nachweislich** von Ihnen als Privatperson bezahlt werden. Ein Zahlungsnachweis ist der Endabrechnung beizulegen.

45. Ist der Energieausweis dem Antrag beizulegen?

Nein. Der Energieausweis ist im Zuge der Antragstellung nicht zu übermitteln. Die erforderlichen Daten aus dem Energieausweis sind in das Formular „Technische Details Energieausweis“ einzutragen und vom Energieausweisersteller zu bestätigen.

46. Wo finde ich im Energieausweis den Wert für den Heizwärmebedarf des Referenzklimas (HWB_{Ref,RK} in kWh/m²a)?

Energieausweis nach OIB Ausgabe 2015:

Energieausweis für Wohngebäude

OiB ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK OIB-Richtlinie 6
Ausgabe: März 2015

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	181 m ²	charakteristische Länge	1,42 m	mittlerer U-Wert	0,21 W/m ² K
Bezugsfläche	145 m ²	Heiztage	181 d	LEK _T -Wert	18,5
Brutto-Volumen	640 m ³	Heizgradtage	3331 Kd	Art der Lüftung	RLT mit WRG
Gebäude-Hüllfläche	450 m ²	Klimaregion	NSO	Bauweise	mittelschwer
Kompaktheit (AV)	0,70 1/m	Norm-Außentemperatur	-12,5 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (Referenzklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	49,7 kWh/m ² a	erfüllt	HWB _{Ref,RK}	35,9 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf			HWB _{RK}	24,6 kWh/m ² a
End-/Lieferenergiebedarf			E/LEB _{RK}	76,4 kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	0,90	erfüllt	f _{GEE}	0,55
Erneuerbarer Anteil	alternatives Energiesystem	erfüllt		

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Energieausweis nach OIB Ausgabe 2011:

Energieausweis für Wohngebäude - Planung

OiB ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK OIB Richtlinie 6
Ausgabe Oktober 2011

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	181 m ²	Klimaregion	NSO	mittlerer U-Wert	0,21 W/m ² K
Bezugs-Grundfläche	145 m ²	Heiztage	170 d	Bauweise	mittelschwer
Brutto-Volumen	640 m ³	Heizgradtage	3331 Kd	Art der Lüftung	RLT mit WRG
Gebäude-Hüllfläche	450 m ²	Norm-Außentemperatur	-12,5 °C	Sommertauglichkeit	keine Angabe
Kompaktheit (AV)	0,70 1/m	Soll-Innentemperatur	20 °C	LEK _T -Wert	18,5
charakteristische Länge	1,42 m				

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF

	Referenzklima spezifisch	Standortklima		Anforderung
		zonenbezogen [kWh/a]	spezifisch [kWh/m ² a]	
HWB	21,8 kWh/m ² a	3 725	20,6	49,7 kWh/m ² a erfüllt
WWWB		2 315	12,8	
HTEB _{RH}		3 885	21,4	
HTEB _{WW}		-1 458	-8,0	
HTEB		6 780	37,4	
HEB		9 403	51,9	
HHSB		2 976	16,4	
EEB		12 379	68,3	117,2 kWh/m ² a erfüllt
PEB		20 164	111,3	
PEB _{n.em.}		9 552	52,7	
PEB _{em.}		10 613	58,6	
CO ₂		1 788 kg/a	9,9 kg/m ² a	
f _{GEE}			0,52	

Kontakt

47. Wer kann mir weitere Fragen zum „Sanierungsscheck für Private 2018“ beantworten?

Formblätter zur Antragstellung sind bei teilnehmenden Bankfilialen und Bausparkassen erhältlich bzw. stehen auf der Webseite der KPC unter www.sanierungsscheck18.at zum Download bereit. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über die im Antragsformular angeführten Bausparkassenzentralen.

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der KPC durchgeführt. Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Serviceteams Sanierungsscheck für Private 2018

Einfamilienhaus

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-264 | Fax: - 99 264

Mehrgeschoßiger Wohnbau

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-265 | Fax: - 99 265

E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.sanierungsscheck18.at | www.umweltfoerderung.at



KOMMUNAL
KREDIT
PUBLIC CONSULTING